

Optionsvertrag

über die Abgabe und Vermittlung von organischen Nährstoffträgern

Der Abgeber

Name und Anschrift	EU-Registrier-Nr.
Ferdinand Höckelmann, Felsener Str. 31, 49179 Ostercappeln	276034590299654

und der Vermittler

Name und Anschrift	EU-Registrier-Nr.
Anton Knoll GmbH & Co. KG, Dorfstr. 1, 49744 Geeste-Bramhar	03454LWK0143022

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand und Grundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist Garantie, ab dem in § 5 genannten Zeitpunkt organische Nährstoffträger abzugeben, zu vermitteln und zu verteilen (Optionsvertrag).

Grundlage des Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger, die Bestandteil dieses Vertrages ist und von beiden Vertragspartnern uneingeschränkt anerkannt wird.

§ 2

Qualifizierter Flächennachweis

1. In behördlichen Verfahren hat der Abgeber durch den QFN, der von der landwirtschaftlichen Fachbehörde aufgestellt oder geprüft ist, den Nährstoffüberschuß in seinem Betrieb ermitteln zu lassen und nachzuweisen, welche Nährstoffmengen er nach § 3 abgeben muss.
2. Der QFN ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Leistungsumfang des Abgebers

Der Abgeber verpflichtet sich, ausschließlich aus folgenden Anlagen

Standorte der Anlagen (Straße, Nr., PLZ, Ort)	Schlüssel-Nrn. des Landeskreises/ der kreisfreien Stadt
Diepenauer Str., 49179 Ostercappeln	

pro Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) folgende organische Nährstoffträger an den Vermittler oder den vom Vermittler beauftragten Verteiler zu überlassen:

Menge cbm bzw. t.	Art des Nährstoffträgers	bei Wirtschaftsdüngern zusätzlich Tierart gemäß QFN
296 t.	Hähnchenmist Dies entspricht einer Nährstoffmenge von 7.080 kg Gesamt-N, 6.108 kg P ₂ O ₅ und 8.944 kg K ₂ O.	

Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden durch entsprechende Lieferscheine dokumentiert.

§ 4

Leistungsumfang des Aufnehmers

Der Vermittler verpflichtet sich, die vom Abgeber überlassenen organischen Nährstoffträger in seiner Anlage selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteiler ordnungsgemäß zu übernehmen und ohne Transportverlust zum Aufnehmer oder in ein Zwischenlager zu befördern.

§ 5

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Die Laufzeit des Optionsvertrages beginnt ab sofort und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Nährstoffträger für mindestens 5 Jahre. Der Abgeber hat den Beginn der Lieferungen dem Vermittler mindestens 6 Monate Lieferung der Ware ab Betriebsbeginn schriftlich mitzuteilen.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner per Einschreiben mit Rückschein gekündigt worden ist.
3. Abgeber und Vermittler sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

§ 6

Datenschutz

1. Abgeber und Vermittler sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgestellten Lieferscheine den jeweils zuständigen Behörden und Düngesbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger auf Verlangen vorzulegen sind.
2. Abgeber und Vermittler willigen hiermit gemäß § 24 Abs. 1 Bundes-Datenschutzgesetz ausdrücklich ein, dass die in dem Vertrag und in den ausgestellten Lieferscheinen enthaltenen Daten den beteiligten Behörden für ihre gesetzlichen Aufgaben und für die in der Rahmenvereinbarung genannten Zwecke übermittelt werden.

§ 7

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ostercappeln,
Ort, Datum

19.12.2016

Geeste-Bramhar, 16. Dezember 2016
Ort, Datum



Unterschrift des Abgebers

Anton Knoll


GmbH & Co. KG

Dorfstr. 1

49744 Geeste-Bramhar

Tel.: 05963/98292-0

Fax: 05963/98292-15



Unterschrift des Vermittlers